Bundesland
Kärnten

Kurztitel
Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 - K-StBG

Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 115/1993 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 69/2019

Typ
LG

§/Artikel/Anlage
§ 71

Inkrafttretensdatum
01.01.1994

Abkürzung
K-StBG

Index
22 Dienst- und Personalvertretungsrecht der Gemeindebediensteten

Beachte zur ganzen Rechtsvorschrift
Der Erfassungsstichtag ist der 1.1. 2020, weitere Novellen sind erst ab diesem Zeitpunkt im RIS historisch erfasst.

Text

§ 71
Sonderurlaub

(1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Beamte den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

Im RIS seit
03.12.2019

Zuletzt aktualisiert am
13.12.2022

Gesetzesnummer
20000364

Dokumentnummer
LKT40014157